

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 35/14 R

S 6 AS 1807/12 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter Lippe,
Wittekindstraße 2, 32758 Detmold,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2014 durch den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 26. Juni 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit einem am 25.7.2014 beim Sozialgericht (SG) Detmold eingegangenen Telefax, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, Revision gegen das Urteil des SG vom 26.6.2014, zugestellt am 2.7.2014, eingelegt.
- 2 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des SG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Zum einen entspricht das Schreiben des Klägers nicht der zwingenden Formvorschrift des § 73 Abs 4 SGG, wonach natürliche Personen wie der Kläger sich vor dem BSG von einem zugelassenen Bevollmächtigten vertreten lassen müssen.
- 4 Zum anderen kann gegen ein Urteil eines SG unter Übergehung der Berufungsinstanz nur dann Revision ("Sprungrevision") eingelegt werden, wenn sie vom SG im Urteil oder auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird und der Gegner zustimmt (§ 161 SGG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

